



Vereinigung der Gemeinden Altishofen und Ebersecken

Entwürfe Kantonsratsbeschlüsse



Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Altishofen und Ebersecken. Die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden haben am 23. September 2018 dem Vertrag über die Vereinigung der Gemeinden zugestimmt und damit die Vereinigung zu einer einzigen Gemeinde mit dem Namen Altishofen auf den 1. Januar 2020 beschlossen. Im Zusammenhang mit der Gemeindevereinigung ist auch der Amtsantritt des Gemeinderates der vereinigten Gemeinde festzulegen sowie die Umschreibung des Wahlkreises Willisau, des Gerichtsbezirkes Willisau und des Grundbuchkreises Luzern West in den entsprechenden Erlassen anzupassen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Altishofen und Ebersecken sowie drei weitere Beschlussentwürfe im Zusammenhang mit der Gemeindevereinigung.

1 Ausgangslage

Vor fast 20 Jahren lancierte der Kanton Luzern mit dem Projekt «Gemeindereform 2000+» ein Strukturreformprojekt, dessen Ziel es war, die Gemeinden durch Förderung von Zusammenschlüssen zu stärken. Die Grundzüge des Projekts wurden im Planungsbericht B 48 über die Umsetzung des Projekts Gemeindereform vom 21. März 2000 festgehalten. Seit der Fusion von Beromünster und Schwarzenbach im Jahr 2004 fanden im Kanton Luzern insgesamt 16 Gemeindefusionen statt; die Zahl der Gemeinden verringerte sich von 107 auf 83. Insbesondere kleinere Gemeinden fusionierten, sodass es seit 2014 nur noch drei Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern gibt (Altiswil, Ebersecken und Honau).

Im März 2017 hat unser Rat die Strategie für die Gemeindereform neu justiert. Sie basiert seither auf zwei Säulen. Zum einen sollen Fusionen wie bisher von unten wachsen, also von den Gemeinden selber initiiert werden. Zum anderen besteht neu ein risikobasierter Ansatz: Läuft eine Gemeinde Gefahr, ihre Handlungsfähigkeit einzubüssen, sucht der Kanton mit ihr nach Lösungen. Oberstes Ziel ist ein Kanton mit eigenverantwortlichen Gemeinden, welche die an sie gestellten Aufgaben selbständig erfüllen können.

Mit der vorliegenden Botschaft unterbreiten wir Ihnen eine Vorlage über die Vereinigung zweier Gemeinden, welche auf den beiden genannten Säulen fusst. Der Gemeinderat von Ebersecken wandte sich Anfang 2016 in einem Schreiben an unseren Rat und bat um ein Treffen, um die schwierige finanzielle Situation und damit verbunden die ungewisse Zukunft der Gemeinde darzulegen. Ebersecken sah sich als kleine (ständige Wohnbevölkerung Ende 2016: 395 Personen) und finanzschwache (Ressourcenindex 2015: 60 Punkte) Gemeinde mit einem zunehmenden strukturellen Defizit konfrontiert. Auch eine Erhöhung der Steuern auf 2,6 Einheiten hätte die Situation langfristig nicht zu entschärfen vermocht. Die Analyse der Situation und das Gespräch zwischen dem Gemeinderat und einer Delegation unseres Rates ergab, dass eine Fusion mit einer Nachbargemeinde der richtige Weg für Ebersecken sein könnte. Nach einer gemeinderätlichen Klausur und einem Workshop mit der Bevölkerung im Herbst 2016, in dem sich eine deutliche Mehrheit für die vorgeschlagenen Fusionsabklärungen aussprach, nahm der Gemeinderat Ebersecken Anfang 2017 mit dem Gemeinderat Altishofen Kontakt auf und bat um die Aufnahme von Fusionsabklärungen. Ausschlaggebend für die Wahl des Fusionspartners war die bereits seit 40 Jahren bestehende Verwaltungsgemeinschaft beider Gemeinden sowie die nach Ansicht des Gemeinderates wie der Bevölkerung starke Ausrichtung des gesellschaftlichen Lebens nach Altishofen, welche sich beispielsweise in einer

gemeinsamen Kirchgemeinde äussert. Auch die Grösse (ständige Wohnbevölkerung Ende 2016: 1548 Personen) und die Finanzstärke (Ressourcenindex 2015: 94 Punkte) sprachen für Altishofen als potenzielle Fusionspartnerin.

Im März 2017 wandten sich die Räte beider Gemeinden an das Justiz- und Sicherheitsdepartement und baten um Unterstützung bei der Ausgestaltung des Fusionsprojekts. Im Frühling 2017 wurde eine Projektorganisation eingesetzt und ein Fahrplan skizziert. Die Leitung des Projekts wurde einem externen Projektleiter übertragen. Am 12. Juli 2017 unterzeichneten die Gemeinderäte den Vorvertrag, in dem das weitere Vorgehen geregelt wurde. Die operative Steuerung wurde von der Projektsteuerung, bestehend aus einer Delegation beider Gemeinderäte, wahrgenommen. Strategische Entscheidungen wurden dem Gremium der vereinigten Gemeinderäte übertragen, in dem sämtliche Gemeinderätinnen und Gemeinderäte vertreten waren. In beiden Gremien nahmen auch der Projektleiter, der Gemeindeschreiber, der diese Funktion aufgrund der Verwaltungsgemeinschaft für beide Gemeinden ausübt, sowie zwei Vertreter des Kantons Einsitz. Aufgabe der Kantonsvertreter war es, das Projekt beratend zu unterstützen und dabei insbesondere auch Erfahrungen aus früheren Fusionen einzubringen sowie den Kontakt mit weiteren kantonalen Fachstellen und unserem Rat zu koordinieren.

Die Kosten für das Abklärungsprojekt wurden mit 140'000 Franken veranschlagt. Der Kanton erklärte sich gemäss geltender Praxis bereit, davon 70'000 Franken zu übernehmen. Die Mittel dazu sind im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt (H0-6660 JSD Voranschlagskonto «Gemeindeprojekte»).

2 Projektverlauf

Im August 2017 starteten fünf Arbeitsgruppen, die jeweils paritätisch aus Gemeinderats- und Kommissionsmitgliedern sowie Fachleuten aus beiden Gemeinden zusammengesetzt waren, mit den Abklärungen zur Ausgestaltung einer Fusion. Im November 2017 folgte auf der Grundlage eines ersten Zwischenberichts eine gemeinsame öffentliche Veranstaltung, an der über den Stand der Arbeiten informiert wurde. Dabei zeigte sich, dass die Bevölkerungen beider Gemeinden dem Projekt grundsätzlich positiv gegenüberstanden und mit der eingeschlagenen Richtung mehrheitlich einverstanden waren. Ebenfalls wurde deutlich, dass für viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger letztlich die finanziellen Auswirkungen der Fusion für den Abstimmungsentscheid ausschlaggebend sein würden. Angaben dazu lagen zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht vor. Bis Anfang 2018 wurden die Abklärungen von den Arbeitsgruppen weitergeführt und die finanziellen Auswirkungen berechnet. Die Ergebnisse wurden im Januar 2018 in einem Schlussbericht zusammengefasst. Dieser diente als Basis für den Entwurf des Fusionsvertrags und das Gesuch um einen Fusionsbeitrag, welches die Gemeinden am 2. Februar 2018 beim Justiz- und Sicherheitsdepartement einreichten.

In der Folge prüfte das Justiz- und Sicherheitsdepartement unter Einbezug verschiedener kantonomer Fachstellen das Gesuch. Die Prüfung ergab, dass ein Zusammenschluss aus kantonomer Sicht sinnvoll und förderungswürdig ist. Eine Fusion wurde mit Blick auf die schwierige finanzielle Situation Eberseckens als die beste Lösung in Betracht gezogen. Die Alternative eines einmaligen Sonderbeitrags an Ebersecken hätte der Gemeinde zwar kurzfristig finanziellen Spielraum verschafft, hätte

ihr aber langfristig nicht geholfen. Unser Rat legte deshalb am 1. Mai 2018 den Fusionsbeitrag auf 3,6 Millionen Franken plus maximal 1 Millionen Franken für Investitionen fest.

Am 2. Mai 2018 gaben die Gemeinderäte bekannt, dass sie mit dem von unserem Rat gesprochenen Beitrag einverstanden seien. Daraufhin wurde der Fusionsvertrag fertig ausgearbeitet und am 24. Mai 2018 an einer zweiten gemeinsamen öffentlichen Veranstaltung darüber informiert. Dank der Einigkeit über den Fusionsbeitrag konnten nun auch die finanziellen Auswirkungen der Gemeindevereinigung aufgezeigt werden. Wie beim ersten Informationsanlass im November 2017 waren kaum kritische Stimmen zu vernehmen. Die anschliessende Vernehmlassung dauerte bis Anfang Juli. Mittels Fragebogen konnten sich die interessierten Kreise zum Fusionsvertrag äussern. Die Antworten unterstützten grossmehrheitlich sämtliche zur Diskussion gestellten Inhalte des Vertrages über die Vereinigung. Eine Anpassung des Vertrages drängte sich daher nicht auf. Nach Kenntnisnahme der Ergebnisse der Vernehmlassung beschlossen die vereinigten Gemeinderäte am 13. August 2018 die Genehmigung des Vertrages. Die Volksabstimmung wurde auf den 23. September 2018 angeordnet.

In der Abstimmung stimmten die Stimmberechtigten dem Vertrag über die Vereinigung deutlich zu. 70 Prozent der Stimmenden in Altishofen und 85 Prozent in Ebersicken sprachen sich für die Fusion aus. Die Stimmbeteiligung lag bei 54 respektive 73 Prozent.

3 Kantonsbeitrag

Gemeindefusionen werden vom Kanton finanziell unterstützt. Im Planungsbericht B 143 über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs (Wirkungsbericht 2017) vom 16. Oktober 2018 hat unser Rat festgehalten, dass Beiträge an solche Reformen strategische Investitionen sind, welche die Gemeindeautonomie fördern und den Handlungsspielraum der Gemeinden vergrössern sollen.

Bis zum 31. Dezember 2012 wurden die Fusionsbeiträge mit den betroffenen Gemeinden gestützt auf das Gesetz über den Finanzausgleich (FAG; SRL Nr. 610) ausgehandelt. Dieses sah vor, dass unser Rat Gemeinden im Rahmen der verfügbaren Mittel Sonderbeiträge zusprechen kann; unter anderem zur Finanzierung der Folgekosten von Gemeindefusionen. Die Höhe des Sonderbeitrages hatte sich nach den besonderen Umständen, namentlich nach der finanziellen Lage und der zu erwartenden Entwicklung der gesuchstellenden Gemeinde, zu richten.

Mit der Änderung des FAG per 1. Januar 2013 wurde die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass fusionierende Gemeinden einen Anspruch auf einen Beitrag erhalten und die Höhe der Beiträge verbindlicher geregelt ist (vgl. Botschaft B 28 vom 27. Januar 2012, in: Verhandlungen des Kantonsrats 2012, S. 532). Zweck der Beiträge ist es, die finanziellen Unterschiede zwischen den beteiligten Gemeinden auszugleichen und fusionsbedingte Mehrkosten mitzufinanzieren. Die Beiträge dienen insbesondere der Angleichung der Steuerfüsse der beteiligten Gemeinden (§ 13a FAG). Sie bestehen aus zwei Komponenten: einem Pro-Kopf-Beitrag und einem allfälligen Zusatzbeitrag von maximal 50 Prozent des Pro-Kopf-Beitrags (§ 13d Abs. 2 FAG). Bei Gemeinden in finanzieller Notlage kann unser Rat den Zusatzbeitrag angemessen erhöhen, wenn dessen Begrenzung auf 50 Prozent eine Fusion unver-

hältnismässig erschwert (§ 13d Abs. 3 FAG). Der Anspruch einer Gemeinde auf einen Fusionsbeitrag beschränkt sich auf den Pro-Kopf-Beitrag und berechnet sich anhand der mittleren Wohnbevölkerung der kleineren Gemeinde im zweiten Jahr vor dem Zusammenschluss (§ 13c Abs. 1 FAG).

Die Mittel für die Beiträge an Gemeindefusionen stammen aus dem Fonds für besondere Beiträge (vgl. § 12 FAG). Insgesamt wurden von 2004 bis 2013 56,2 Millionen Franken für Gemeindefusionen ausgerichtet (vgl. Wirkungsbericht 2017, S. 42). Derzeit befinden sich noch 16,19 Millionen Franken im Fonds.

Die Gemeinden Altishofen und Ebersecken reichten am 2. Februar 2018 ein Gesuch um einen Beitrag an die Fusion ein. Sie machten darin die finanzielle Notlage der Gemeinde Ebersecken geltend und forderten einen Beitrag, der deutlich über dem Pro-Kopf-Beitrag von rund 1 Million Franken lag. Mit dem Fusionsbeitrag sollten die Verschuldung, die Steuerfüsse und die Abwassergebühren ausgeglichen werden. Zudem machten die Gemeinden einen grossen Nachholbedarf bei den Investitionen für Gemeinde- und Güterstrassen in Ebersecken geltend. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement prüfte das Gesuch unter Mitwirkung der Finanzaufsicht, der Dienststelle Volksschulbildung und des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes. Unter Berücksichtigung aller fachlichen und politischen Faktoren legte unser Rat den Beitrag am 1. Mai 2018 auf total 4,6 Millionen Franken fest. Davon werden 3,6 Millionen Franken gestaffelt in den Jahren 2020 bis 2023 ausbezahlt. Für den geltend gemachten Nachholbedarf bei den Investitionen in Gemeinde- und Güterstrassen wird 1 Million Franken zugesichert. Die Auszahlung dieses Teils erfolgt projektgebunden. Nach Auszahlung des gesamten Betrags verbleiben im Fonds für besondere Beiträge 11,59 Millionen Franken.

Zusätzlich zum finanziellen Beitrag an die Gemeindefusion wird den beteiligten Gemeinden der Besitzstand für Leistungen aus dem Finanzausgleich garantiert (vgl. § 23 FAG). Die finanzielle Besitzstandswahrung wird fusionierten Gemeinden während sechs Jahren voll garantiert; im siebten Jahr beträgt die Zahlung 50 Prozent. Ab dem achten Jahr entfällt die Besitzstandszahlung.

4 Vertrag über die Vereinigung

Gemäss § 74 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) beschliessen die Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinden über Veränderungen im Bestand oder im Gebiet von Gemeinden. Bei Veränderungen im Gemeindebestand werden Gemeinden durch Vereinigung oder Teilung aufgelöst oder neu gegründet (§ 58 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004, GG; SRL Nr. 150). Die Ausgestaltung und die Nebenfolgen der Vereinigung sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Dieser bedarf der Genehmigung der Stimmberechtigten der Gemeinden (§ 60 Abs. 1 GG), jedoch nicht des Kantonsrates. Das Gemeindegesetz enthält die gesetzlichen Grundlagen für Veränderungen im Gemeindebestand (§§ 58–66 GG).

Gemäss Vertrag vom 23. September 2018 vereinigen sich die Gemeinden Altishofen und Ebersecken zur Gemeinde Altishofen. Für die vereinigte Gemeinde wird eine neue Rechtsordnung erstellt. Erlasse und Regelungen der bisherigen Gemeinden, die bis zur Vereinigung nicht für die vereinigte Gemeinde überarbeitet werden konnten, bleiben für die jeweiligen Ortsteile in Kraft, bis eine Regelung für die verei-

nigte Gemeinde geschaffen ist. Die Gebühren werden einheitlich nach den Ansätzen der bisherigen Gemeinde Altishofen bezogen, mit Ausnahme der Gebühren für die Wasserversorgung. Im Vertrag ist ferner in Übereinstimmung mit § 62 GG festgehalten, dass die vereinigte Gemeinde Altishofen durch Gesamtrechtsnachfolge in sämtliche Rechten und Pflichten der Gemeinde Ebersecken eintritt. Das Gemeindebürgerrecht von Ebersecken wird bei der Vereinigung von Gesetzes wegen durch das Bürgerrecht der vereinigten Gemeinde Altishofen ersetzt (§ 65 GG). Der Aufgaben- und Finanzplan, das Budget inklusive Steuerfuss, die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm wird durch die Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden Altishofen und Ebersecken im Jahr 2019 gemeinsam vorbereitet. Die Beschlussfassung über das Budget inklusive Steuerfuss 2020 für die vereinigte Gemeinde findet an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der bisherigen Gemeinden Altishofen und Ebersecken im Jahr 2019 statt. Eine Sitzgarantie, wie sie gemäss § 64a Absatz 1 GG möglich wäre, sieht der Vertrag über die Vereinigung nicht vor. Er hält aber fest, dass bei der Besetzung von Behörden und Kommissionen auf eine angemessene Vertretung beider Ortsteile geachtet wird.

5 Wahl der Organe der vereinigten Gemeinde

Gemäss § 63 Absatz 1 GG endet die Amtsdauer der Gemeindeorgane mit der Vereinigung der Gemeinden; im vorliegenden Fall somit per 31. Dezember 2019. Ein besonderer Beschluss Ihres Rates über die Verkürzung der Amtsdauer der Gemeinderäte von Altishofen und Ebersecken ist bei dieser Ausgangslage nicht erforderlich. Die Anordnung der Neuwahlen für die Amtsperiode 2020 bis 2024 erfolgt durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern. In Übereinstimmung mit § 64 Absatz 1 GG finden die Neuwahlen für die fusionierte Gemeinde im Jahr 2019 statt. Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates der fusionierten Gemeinde treten ihr Amt zum Zeitpunkt der Vereinigung am 1. Januar 2020 an. Ihrem Rat wird daher für den Gemeinderat der vereinigten Gemeinde ein Amtsantritt per 1. Januar 2020 in Anwendung von § 66a GG zur Genehmigung vorgelegt. Dieser wird somit gegenüber dem ordentlichen Amtsantritt bei den Gemeinde- und Stadtratswahlen, der gemäss § 16 Absatz 1 GG am 1. September 2020 stattfindet, zeitlich vorgezogen.

Die übrigen kommunalen Neuwahlen sind von den Gemeinden selbst anzuordnen. Die Gemeinden werden bei den Wahlen einen gemeinsamen Wahlkreis bilden (§ 64 Abs. 2 GG). Die Wahlen der ständigen Kommissionen und der Delegierten in Gemeindeverbänden erfolgen durch den Gemeinderat der vereinigten Gemeinde an der konstituierenden Sitzung für die Amtsperiode vom 1. Januar 2020 bis zum 31. August 2024.

6 Kantonsratsbeschlüsse

Gemäss § 74 Absatz 2 KV bedürfen Vereinigungen und Aufteilungen von Gemeinden der Genehmigung des Kantonsrates. Die Genehmigung ist eine Voraussetzung für die Vereinigung und hat in der Form des nicht referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses gemäss § 47 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28. Juni 1976 (KRG; SRL Nr. 30) zu ergehen. Aus § 61 GG geht hervor, dass bei einer Vereinigung oder Teilung von Gemeinden die Mitwirkungsrechte des Kantons vorbehalten bleiben. Bei der Vereinigung der Gemeinden Altishofen und Ebersecken bestehen diese in der Genehmigung durch den Kantonsrat unter Ausschluss des fakultativen Referendums.

Ändert infolge Gemeindevereinigung oder -teilung der Gemeindebestand, passt der Kantonsrat gemäss § 95 Absatz 2 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10) den Anhang dieses Gesetzes über die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahlen durch Kantonsratsbeschluss an. Ihr Rat hat daher auf den 1. Januar 2020 einen entsprechenden Kantonsratsbeschluss zu fassen. Ebenso sind auf diesen Zeitpunkt hin der Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010 (SRL Nr. 261) sowie der Kantonsratsbeschluss über die Grundbuchkreise vom 3. November 2014 (SRL Nr. 224) zu ändern.

7 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Vereinigung der Gemeinden Altishofen und Ebersecken unter Vornahme der beschriebenen Rechtsanpassungen zu genehmigen.

Luzern, 12. März 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Robert Küng

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung der Vereinigung
der Gemeinden Altishofen und Ebersecken**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 12. März 2019,
beschliesst:

1. Die Vereinigung der Gemeinden Altishofen und Ebersecken per 1. Januar 2020 wird genehmigt.
2. Der Amtsantritt des Gemeinderates der vereinigten Gemeinde findet am 1. Januar 2020 statt.
3. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

**Kantonsratsbeschluss
über die Zuteilung der Gemeinden
zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahlen**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 95 Absatz 2 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 12. März 2019,

beschliesst:

1. Im Anhang des Stimmrechtsgesetzes über die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahlen wird der Gemeindename Ebersecken gestrichen.
2. Die Änderung tritt mit der Vereinigung der Gemeinden Altishofen und Ebersecken am 1. Januar 2020 in Kraft.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Kantonsratsbeschluss über die Grundbuchkreise

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 224
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 93e Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 12. März 2019,

beschliesst:

I.

Kantonsratsbeschluss über die Grundbuchkreise vom 3. November 2014² (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Grundbuchkreis Luzern West umfasst die Gemeinden Alberswil, Altbüren, Altishofen, Beromünster, Büron, Buttisholz, Dagmersellen, Doppleschwand, Egolzwil, Eich, Entlebuch, Escholzmat-Marbach, Ettiswil, Fischbach, Flühli, Gettnau, Geuensee, Grossdietwil, Grosswangen, Hasle, Hergiswil, Hildisrieden, Knutwil, Luthern, Mauensee, Menznau, Nebikon, Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch, Pfaffnau, Reiden, Rickenbach, Roggliswil, Romoos, Ruswil, Schenk, Schlierbach, Schötz, Schüpfheim, Sempach, Sursee, Triengen, Ufhusen, Wauwil, Werthenstein, Wikon, Willisau, Wolhusen und Zell.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt mit der Vereinigung der Gemeinden Altishofen und Ebersecken am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

¹ SRL Nr. 200 (G 2015 1)

² SRL Nr. 224

Entwurf RR vom 12. März 2019

Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 261
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 5 und 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren vom 10. Mai 2010¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 12. März 2019,

beschliesst:

I.

Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010² (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 (geändert)

² Der Gerichtsbezirk Willisau umfasst die Gemeinden Alberswil, Altbüren, Altishofen, Beromünster, Büron, Buttisholz, Dagmersellen, Doppleschwand, Egolzwil, Eich, Entlebuch, Escholz matt-Marbach, Ettiswil, Fischbach, Flühli, Gettnau, Geuensee, Grossdietwil, Grosswangen, Hasle, Hergiswil, Hildisrieden, Knutwil, Luthern, Mauensee, Menznau, Nebikon, Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch, Pfaffnau, Reiden, Rickenbach, Roggliswil, Romoos, Ruswil, Schenkon, Schlierbach, Schötz, Schüpfheim, Sempach, Sursee, Triengen, Ufhusen, Wauwil, Werthenstein, Wikon, Willisau, Wolhusen und Zell.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹ SRL Nr. [260](#) (G 2010 129)

² SRL Nr. [261](#)

IV.

Die Änderung tritt mit der Vereinigung der Gemeinden Altishofen und Ebersecken am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch